

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1933

Nr. 142

Inhalt: Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin. Vom 15. Dezember 1933	S. 1065
Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Vom 15. Dezember 1933	S. 1065
Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15. Dezember 1933	S. 1067
Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung). Vom 13. Dezember 1933	S. 1071
Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung. Vom 14. Dezember 1933	S. 1076
Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 15. Dezember 1933 ...	S. 1076

Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin.

Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Land Mecklenburg-Strelitz wird mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt.

§ 2

Infolge der Vereinigung erhalten alle Staatsangehörigen der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Die mecklenburg-schwerinsche und die mecklenburg-strelitzsche Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Deutschen Reichs werden zum Deutschen Gemeindetag zusammengefasst.

(2) Der Deutsche Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz und durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erlässt der Reichsminister des Innern.

§ 2

(1) Der Deutsche Gemeindetag hat die Aufgabe, 1. die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu unterstützen und 2. auf Anfordern der Reichs- und Landesbehörden zu ihm unterbreiteten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen sich zu sonstigen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Deutsche Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

§ 3

(1) Organe des Deutschen Gemeindetages sind:
der Vorsitzende,
sein Stellvertreter,
der Vorstand,
die Fachausschüsse, die nach Sachgebieten und nach den verschiedenen Gemeindearten gebildet werden.